

Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. 8. 1972

Im Namen des Volkes!

Strafsache
gegen Tilman F. und andere
wegen Beleidigung pp.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Schöffengerichts Tiergarten in Berlin vom 15. November 1971 hat die 4. Ferienstrafkammer des Landgerichts Berlin in der Sitzung vom 10. 8. 1972 . . . für Recht erkannt:

Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das angefochtene Urteil wird verworfen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die hier entstandenen notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Landeskasse.

Aus den Gründen:

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, als verantwortliche Redakteure der Flugschrift »Agit 883« am 13. März 1970 durch Verbreiten von Schriften erfolglos zu mit Strafe bedrohten Handlungen, nämlich zum Widerstand gegen die Staatsgewalt, zur Körperverletzung und zum Diebstahl aufgefordert sowie zugleich andere öffentlich beleidigt zu haben.

Das Schöffengericht Tiergarten hat die Angeklagten am 15. November 1971 freigesprochen. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung eingelegt.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

Die erneute Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Am 13. März 1970 erschien in der Ausgabe Nr. 53 der politischen Flugschrift »Agit 883« auf Seite 2 ein namentlich nicht gezeichneter Artikel, in dem es u. a. wie folgt heißt:

»Eine ganze Anzahl von Genossen hat mit den Schweinen von der ›Gruppe 47‹ diskutiert.« »An den Schweinen von der ›Gruppe 47‹ können wir verschiedene Dinge üben. Das einfachste ist ihnen den Helm vom Kopf zu reißen.« » . . . schon schwerer ist es ihnen einen Schlag auf den Solar plexus zu platzieren oder ihnen die Zähne einzuschlagen. Das erfordert einige Übung.« » . . . die anderen aber, die lediglich um ihr Berufsbild besorgt sind, müssen wir entwaffnen. Die Polizeipistolen sind in den Händen revolutionärer Massen mächtige Waffen.«

Die in diesem Artikel erwähnte »Gruppe 47« setzte sich aus Polizeibeamten zusammen, die seinerzeit damit beauftragt waren, mit Teilnehmern an linksgerichteten politischen Demonstrationen zu diskutieren.

Die Flugschrift »Agit 883« selbst, die in der Regel wöchentlich erschien, sollte den verschiedenen Gruppen der außerparlamentarischen Opposition als Meinungsforum dienen. Die jeweiligen Ausgaben wurden auf Redaktionskonferenzen, die an verschiedenen Orten stattfanden, vorbereitet. An den einzelnen Konferenzen nahmen etwa 20 bis 40 Personen teil. Die Teilnehmer wechselten jedoch häufig. Es bildeten sich Gruppen, die zu einer Konferenz nur dann erschienen,

wenn sie einen oder mehrere Artikel veröffentlichen wollten. Sie übernahmen dann die Gestaltung einer Seite der Flugschrift und blieben anschließend oft wochenlang den Redaktionskonferenzen fern. Auf den Konferenzen diskutierten die Anwesenden darüber, welche Artikel in der Flugschrift veröffentlicht werden sollten. Wenn darüber Meinungsverschiedenheiten bestanden, wurde in der Regel nicht abgestimmt, vielmehr diskutierten die Teilnehmer so lange, bis sich eine Meinung durchgesetzt hatte. An derartigen Konferenzen nahmen auch die Angeklagten mehrfach teil. Wie oft dies geschah und ob sie bei der Konferenz anwesend waren, auf der die Ausgabe vom 13. März 1970 vorbereitet wurde, hat sich nicht klären lassen.

In der ersten Zeit des Erscheinens der Flugschrift zeichnete im Impressum meist lediglich ein Redaktionskollektiv als verantwortlich für den Inhalt. In anderen Ausgaben waren nur einige Vornamen genannt. Als die Polizeibehörde daraufhin ankündigte, sie werde in Zukunft Ausgaben der Schrift, die kein ordnungsgemäßes Impressum enthielten, sicherstellen, erklärten sich im Oktober 1969 auf einer Redaktionskonferenz mehrere Teilnehmer, u. a. auch die beiden Angeklagten F. und S. bereit, ihre Namen im Impressum der nächsten Ausgabe der Flugschrift aufführen zu lassen. Dabei gingen allerdings beide Angeklagten nach ihrer unwiderlegten Einlassung davon aus, daß es sich bei ihrer Nennung im Impressum nur um eine Übergangsregelung handeln solle und ihr Name dort nicht regelmäßig erscheinen werde. Ihre Namen sowie die Namen der anderen Angeklagten waren jedoch in den folgenden Monaten im Impressum fast aller Ausgaben aufgeführt, . . . unter anderem auch im Impressum der Nr. 53.

. . . Der ehemalige Mitangeklagte Detlef H. ist inzwischen wegen desselben Verhaltens, das den Angeklagten zur Last gelegt wird, durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten zu einer Geldstrafe von 350,- DM verurteilt worden.

Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen der Angeklagten F. und S., auf den Bekundungen der Zeugen G., Sch. und H. sowie auf der Verlesung der im Verhandlungsprotokoll im einzelnen aufgeführten Schriftstücke. Die Angeklagten L., B. und K. sind zur Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht weder erschienen noch haben sie sich durch ihre Verteidiger vertreten lassen.

Nicht geklärt hat in der Hauptverhandlung werden können, ob die Angeklagten oder einer von ihnen das Erscheinen des Artikels in der Ausgabe Nr. 53 veranlaßt oder von dem Artikel vor seinem Erscheinen auch nur Kenntnis gehabt haben. Die Angeklagten selbst haben beides bestritten. Der Zeuge H. hat vor dem Schöffengericht erklärt, den Artikel habe er abdrucken lassen. Ob die Angeklagten bei der Redaktionskonferenz, bei der die Ausgabe Nr. 53 besprochen worden sei, anwesend gewesen seien, wisse er nicht mehr.

Den Angeklagten war bei dieser Sachlage nicht nachzuweisen, daß sie von dem Artikel Kenntnis erlangt haben, bevor er in der Ausgabe Nr. 53 erschienen ist. Die in der Verhandlung vor der Kammer getroffenen Feststellungen rechtfertigen eine Verurteilung der Angeklagten nicht.

1. Daß in dem in der Ausgabe Nr. 53 erschienen Artikel zum Widerstand gegen die Staatsgewalt, zur Körperverletzung und zum Diebstahl aufgefordert wird und der Inhalt des Artikels außerdem den Tatbestand der Beleidigung erfüllt, bedarf keiner näheren Erläuterungen. Eine Verurteilung der Angeklagten nach den §§ 111, 113, 185, 223 und 242 StGB würde aber voraussetzen, daß sie das Erscheinen des Artikels in irgendeiner Weise mitveranlaßt haben. Dies ist ihnen nicht nachzuweisen, da es, wie ausgeführt, nicht einmal feststeht, daß sie den Artikel gekannt haben, bevor er abgedruckt worden ist.

2. Die Angeklagten können aber auch nicht gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 bestraft werden, da nicht erwiesen ist, daß sie verantwortliche Redakteure der Flugschrift im Sinne des Pressegesetzes gewesen sind. Für ihre Stellung als verantwortliche Redakteure spricht allerdings zunächst, daß sie als solche im Impressum der Nr. 53 wie auch in anderen Ausgaben aufgeführt worden sind. Die bloße formale Benennung im Impressum macht den Benannten jedoch nicht zum verantwortlichen Redakteur. Als verantwortlicher Redakteur eines Druckwerkes kann vielmehr nur derjenige angesehen werden, der diese Stellung mit dem Willen des Unternehmers oder Eigentümers des Drucks tatsächlich bekleidet und kraft dieser Stellung darüber verfügen kann, ob ein Beitrag veröffentlicht wird oder wegen seines strafbaren Inhalts zurückzuweisen ist (Löffler, Presserecht, Band II, 2. Aufl. 1968, Anm. 17 zu § 8 LPG). Für die Haftung nach § 19 Abs. 2 Berliner Pressegesetz ist die Benennung im Impressum nur insoweit von Bedeutung, als vermutet werden kann, daß derjenige, mit dessen Wissen und Willen die Benennung erfolgt ist, auch in Wirklichkeit die Stellung eines verantwortlichen Redakteurs bekleidet hat (vgl. RGSt 27, 246). Inwieweit die Angeklagten von ihrer Benennung im Impressum der Flugschrift Kenntnis gehabt haben, ist nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung aber bereits zweifelhaft.

. . . Die Frage, . . . ist für die Entscheidung auch nicht von Bedeutung. Denn in der Hauptverhandlung ist es nicht gelungen festzustellen, daß die Angeklagten tatsächlich die Stellung von verantwortlichen Redakteuren gehabt haben. § 19 Abs. 2 Berliner Pressegesetz stellt nicht bereits die Verletzung von Sorgfaltspflichten durch einen Redakteur unter Strafe. Voraussetzung für eine Bestrafung ist vielmehr zusätzlich, daß als Folge der Pflichtverletzung ein Beitrag strafbaren Inhalts im Druckwerk erschienen ist. Es muß also feststehen, daß die Veröffentlichung des Druckwerkes mit dem strafbaren Inhalt mit Sicherheit unterblieben wäre, wenn der verantwortliche Redakteur seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen wäre. Bleibt die Möglichkeit offen, daß der Artikel trotz der Wachsamkeit des verantwortlichen Redakteurs gedruckt worden wäre, so fehlt es an dem erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Erscheinen des Beitrages mit dem strafbaren Inhalt (Löffler, a. a. O. Anm. 126 zu § 20 LPG). Daß die Angeklagten aber in der Lage gewesen wären, den Abdruck des Artikels in der Ausgabe Nr. 53 der Flugschrift zu verhindern, ist ihnen nicht nachzuweisen. Dies ist sogar unwahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, wie die Ausgaben der Flugschrift jeweils entstanden sind. Denn nach den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen hatten nicht einzelne Redakteure und auch nicht die im Impressum jeweils aufgeführten Personen darüber zu befinden, ob ein Artikel in der Flugschrift erscheine. Die Entscheidung lag bei den in ihrer Zusammensetzung ständig wechselnden Redaktionskonferenzen. Es gibt auch keinerlei Hinweise dafür, daß einem der Angeklagten bei der Entscheidung über die Gestaltung der Flugschrift ein Vetorecht eingeräumt gewesen wäre. Vielmehr wurde auf den Konferenzen so lange diskutiert, bis sich eine Meinung durchgesetzt hatte. Der Angeklagte S. war zwar, wie die Ermittlungen gezeigt haben, für die Regelung technischer Probleme zuständig, die sich bei der Herausgabe der Flugschrift ergaben. Daß ihm diese Stellung aber zugleich die Möglichkeit eingeräumt hätte, das Erscheinen eines bestimmten Artikels in der Flugschrift zu verhindern, ist in der Hauptverhandlung nicht ersichtlich geworden. Die Entscheidung darüber lag vielmehr bei der Gesamtheit der jeweiligen Redaktionskonferenz, ohne daß einem der Angeklagten ein Einspruchsrecht zugestanden hätte. Es fehlt somit am Kausalzusammenhang zwischen einer möglichen Verlet-

zung von redaktionellen Sorgfaltspflichten durch die Angeklagten und der Veröffentlichung des Artikels in der Ausgabe Nr. 53, so daß eine Haftung der Angeklagten für den Artikel gemäß § 19 Abs. 2 Berliner Pressegesetz entfällt . . .

3. Eine Haftung der Angeklagten gemäß § 20 Nr. 2 Berl. PresseG. entfällt, da keiner von ihnen Verleger der Flugschrift gewesen ist. Zweifelhaft könnte dies allenfalls bei dem Angeklagten S. sein, der eine Reihe von Aufgaben wahrgenommen hat, die üblicherweise dem Verleger eines Druckwerkes obliegen. So hat er sich darum bemüht, den für die Herausgabe der Flugschrift geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen nachzukommen. Dies machte ihn jedoch noch nicht zum Verleger. Wie schon aus dem Wortlaut des § 20 Nr. 2 Berl. PresseG. hervorgeht, kann nur derjenige als Verleger eines Druckwerkes angesehen werden, der zumindest auch das Recht und die tatsächliche Befugnis hat, verantwortliche Redakteure für das Werk zu bestellen bzw. zu entlassen. Daran fehlte es auch bei dem Angeklagten S. Verantwortliche Redakteure sind für die Flugschrift offensichtlich nie wirklich bestellt worden. Die Möglichkeit, dies zu tun, hätte nach der Art des Druckwerkes und seinem Zustandekommen allein die Redaktionskonferenz, nicht aber einer der Angeklagten gehabt.

4. Die Angeklagten können auch nicht gemäß § 20 Nr. 3 Berl. PresseG. zur Verantwortung gezogen werden. Denn sie haben nicht als verantwortliche Redakteure der Flugschrift »gezeichnet«. Der Ausdruck »zeichnen« ist in diesem Zusammenhang irreführend. Für die Strafbarkeit nach der genannten Bestimmung kommt es nämlich gerade nicht darauf an, ob jemand sich in das Impressum des Druckwerkes aufnehmen läßt. Täter im Sinne von § 20 Nr. 3 kann vielmehr nur sein, wer die Funktion des verantwortlichen Redakteurs tatsächlich bekleidet und ausübt (vgl. Löffler, a. a. O. Anm. 27 zu § 21 LPG; Bay. ObLG. in Bay ObLGSt 1957, 167, 171 zu dem insoweit gleichlautenden § 14 lit. b des Bayerischen Pressegesetzes vom 3. Oktober 1949). Diese Stellung haben die Angeklagten, wie ausgeführt, nicht gehabt.

5. Eine Verurteilung der Angeklagten gemäß § 20 Nr. 4 Berl. PresseG. ist ebenfalls ausgeschlossen. Keiner von ihnen ist verantwortlicher Redakteur oder Verleger der Flugschrift gewesen. Ebenso wenig kann man einen von ihnen als Herausgeber der Schrift ansehen. Insoweit gilt nach Auffassung der Kammer dasselbe, was oben zum Begriff des Verlegers ausgeführt ist. Entscheidend ist, daß die Angeklagten nicht die Verantwortung für den Inhalt des Impressums zu tragen hatten, da sie nicht tatsächlich in der Lage waren, über den Inhalt des Impressums abschließend zu entscheiden.

6. Schließlich konnten die Angeklagten auch nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 Berl. PresseG. verfolgt werden. Denn diese Vorschrift richtet sich ebenfalls allein gegen den Verleger und die verantwortlichen Redakteure einer Druckschrift, soweit sie gegen Bestimmungen des Pressegesetzes verstoßen haben.

Die Angeklagten können deshalb auf Grund der derzeit geltenden Bestimmungen für das ihnen nachgewiesene Verhalten strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Da das Schöffengericht sie zu Recht freigesprochen hat, war die Berufung der Staatsanwaltschaft zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

gez.: Dr. Seidel

LGD. Dr. Seidel

gez.: Klemt

für den in Urlaub befindlichen G. ASS.

Dr. Wolffgramm

AZ: 503 I PLs 7/71 (25/72)